

Checkliste Konkubinats

Was	Wer	Wann
-----	-----	------

1. Säule AHV/ IV/ EO

<input type="checkbox"/> Eine nicht erwerbstätige Person kann einen Nichterwerbstätigenbeitrag zahlen bei der 1. Säule um lückenlos versichert zu sein. (Da er nicht über den Konkubinatspartner mitversichert ist, ist dies empfehlenswert)		
--	--	--

2. Säule Pensionskasse

<input type="checkbox"/> Die Pensionskasse sieht nur vereinzelt Leistungen für Konkubinatspaare vor. Dies gilt es frühzeitig abzuklären.		
<input type="checkbox"/> Melden Sie Ihrer Pensionskasse schriftlich, dass Sie im Konkubinatsleben leben.		

3. Säule

<input type="checkbox"/> Der Konkubinatspartner kann im 3a oder 3b abgesichert werden		
---	--	--

Was	Wer	Wann
-----	-----	------

Zu empfehlende Verträge

<input type="checkbox"/> Testamentarische oder erbvertragliche Begünstigung erstellen		
<input type="checkbox"/> Vorsorgeauftrag erstellen		
<input type="checkbox"/> Patientenverfügung erstellen		
<input type="checkbox"/> Schweigepflichts-Entbindungserklärung erstellen		

Konkubinatsvertrag

<input type="checkbox"/> Inventarerstellung (wem gehört was?)		
<input type="checkbox"/> Teilung der Lebenshaltungskosten (wer zahlt was?)		
<input type="checkbox"/> Erweiterte Abmachungen bei gemeinsamem Eigenheimbesitz		
<input type="checkbox"/> Sorgerechtsregelung bei gemeinsamen Kindern im Fall einer Trennung		
<input type="checkbox"/> Unterhaltsregelung im Fall einer Trennung		

Checkliste Konkubinats

Was

Wer

Wann

Gegenseitige Absicherung

Da Konkubinatspartner im Todesfall durch die Leistungen von Sozialversicherungen, AHV, Pensionskasse häufig ungenügend gedeckt sind, ist ein ergänzender Versicherungsschutz aus einer Lebensversicherung äusserst sinnvoll. Hier können auch Konkubinatspartner begünstigt werden, also Leistungen erhalten.

Gemeinsames Eigenheim

Insbesondere beim Besitz eines Eigenheims ist die gegenseitige Absicherung wichtig, damit die Finanzierung weiterhin gewährleistet ist. Zudem fallen Leistungen einer Lebensversicherung bei Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Verstorbenen nicht in die Konkursmasse und werden trotzdem ausbezahlt. Ein Wohn oder Nutzniessungsrecht wäre eventuell zu diskutieren. Für Fragen oder einer persönlichen Beratung, wenden Sie sich an uns: www.fina.ch

Was

Wer

Wann

Patientenverfügung, Schweigepflicht-Entbindung

Wird ein Partner (notfallmässig) in ein Spital eingeliefert, kann es für den andern Partner unter Umständen problematisch werden, Auskunft über den Gesundheitszustand zu erhalten. Dies hängt mit der ärztlichen Schweigepflicht zusammen. Auch das Informations- und Besuchsrecht kann dem Konkubinatspartner verwehrt bleiben. Darum ist es empfehlenswert, sich gegenseitig eine Vollmacht gegenüber Ärzten auszustellen. Bei Entscheidungen sowie Zustimmung zur ärztlichen Behandlung, muss der Partner ebenfalls zuerst berechtigt werden. Sämtliche Dokumente finden Sie hier: www.fina.ch